

## **EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR INHABER VON REISEPÄSSEN ODER REISEDOKUMENTEN, DIE VON DER SÜDAFRIKANISCHEN VISUMSPFLICHT BEFREIT SIND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass [Inhaber von Reisepässen oder Reisedokumenten, die von der südafrikanischen Visumpflicht befreit sind](#), nur für den festgelegten Zeitraum und für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann, z.B. Urlaub (s. Hinweis unten für anderen Aufenthaltszwecke) von der Visumpflicht befreit sind. Daher, kann eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) bei der Einreise in die Republik Südafrika, z.B. an einem internationalen Flughafen, ausgestellt werden, vorausgesetzt dem Einreisebeamten können die folgenden Dokumente vorlegt werden:

- einen Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens einer (1) freien Seite für Sichtvermerke;
- Unterlagen, die den Zweck und Dauer des Aufenthalts bestätigen, wenn zutreffend;
- Nachweis über ein gültiges Rückflugticket oder Zahlung einer Barhinterlegung (oder beides), die nach der entgeltigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- einen Gelbfieber-Impfschein, falls der ausländische Staatsbürger aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der ausländische Staatsbürger in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;

Mit freundlichen Grüßen  
Konsularabteilung  
Botschaft der Republik Südafrika  
Tiergartenstraße 18  
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030 22073 202

E-mail: [berlin.consular@foreign.gov.za](mailto:berlin.consular@foreign.gov.za)

### **Hinweis:**

- *Ein Einreisebeamter am südafrikanischen Einreisehafen z.B. am Flughafen darf eine Besuchergenehmigung in Bezug auf folgend aufgeführten Aufenthaltszwecke erteilen:*
  - i. Urlaub*
  - ii. Geschäftsreise*
  - iii. zum Besuch einer Tagung, einem Seminar oder Sportveranstaltung*
  - iv. den Verlobten zu besuchen*
  - v. begleitende Ehepartner und/oder Abhängige von einem Inhaber eines gültigen 'visitor's permit', 'study permit', 'treaty permit', 'business permit', 'medical treatment permit', 'work permit', or 'exchange permit'*
  - vi. Studium von nicht länger als drei (3) Monaten*

- vii. *ärztliche Behandlung von nicht länger als drei (3) Monaten*
  - viii. *Studienjahr (sog. academic sabbatical) von nicht länger als drei (3) Monaten*
  - ix. *freiwilligen und gemeinnützigen Tätigkeiten von nicht länger als drei (3) Monaten*
  - x. *Forschung von nicht länger als drei (3) Monaten*
- Die o.g. Einreisebestimmungen gelten nicht für Personen, die beabsichtigen in der Republik Südafrika zu arbeiten. Solche Personen einschließlich Praktikanten, Monteuren, Journalisten und Drehteams, sollten Informationen unter [befristete Aufenthaltsgenehmigung](#) einsehen.